

# STADT MEERSBURG

Amtlich

## AMTLICHES

### Gemeinderat Meersburg

Vorsitzender Bürgermeister  
**Heinz Tausendfreund**, Rathaus,  
Marktplatz 1

CDU-Fraktionsvorsitzender  
**Peter Schmidt**, Unterstadtstraße 3

UMBO-Fraktionsvorsitzender  
**Michael Gilowsky**, Marktplatz 11

FWV-Fraktionsvorsitzender  
**Michael Benz**, Höllgasse 4

SPD-Fraktionsvorsitzende  
**Katja Achtermann**, Rieslingweg 6

Bündnis 90/Die Grünen  
**Heidrun Funke**, Lindenweg 13

### Ortschaftsrat Baitenhausen- Schiggendorf

Ortsvorsteher Willibald Meyer,  
Schiggendorf, Ortsstraße 4

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung und städtischer Einrichtungen

**Stadtverwaltung**  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
Durchwahlnummern:  
Siehe "Das Örtliche", Seite 35  
Internet-Adresse:  
<http://www.Meersburg.de>

**Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Stefan-Lochner-Straße 9**  
Montag und Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

**Ortschaftsverwaltung  
Baitenhausen**  
Sprechstunde:  
Mittwoch, 19.30 bis 20.30 Uhr

**Meersburg-Tourismus  
Bästeinformation**  
Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
Sonn- und Feiertage 14.00 bis 16.30 Uhr  
Telefon 07532/4 40-4 00

**- Meersburg Therme  
Bade- und Saunawelt**  
Montag bis Freitag 10.00 bis 22.00 Uhr  
Samstag 10.00 bis 20.00 Uhr  
Sonn- und Feiertage 09.00 bis 21.00 Uhr  
Montags ganztägig Damensauna\*  
\* (außer Ferien/Feiertagen)  
Telefon: 44 60 -0

**- Stadtarchiv**  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Telefon: 4 40-2 62 oder -2 61  
(Anmeldung erforderlich)



### Stadtbücherei



Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 - 19.00 Uhr  
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
Telefon: 44 02 65 oder 44 02 66

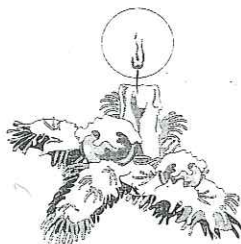
**- Zeitungslesecke**  
Montag bis Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
und zu den Öffnungszeiten der Stadtbü-  
cherei!

**- Jugendmusikschule**  
Montag bis Freitag  
8.30 bis 12.00 Uhr  
Telefon 4 40 2 71 und -2 70  
Fax 4 40-6 71  
[jugendmusikschule@meersburg.de](mailto:jugendmusikschule@meersburg.de)

**- Jugendbüro/Jugendtreff**  
Sprechzeiten: dienstags und donners-  
tags, 9.00 bis 11.00 Uhr und nach Verein-  
barung, Bürgerbüro, 1. Stock,  
Telefon 07532/4 40-2 25,  
E-Mail: [schmitz@meersburg.de](mailto:schmitz@meersburg.de)

**- Öffnungszeiten Jugendtreff  
"CHECKPOINT"**  
Montag, 16.30 bis 20.00 Uhr  
Mittwoch, 16.30 bis 21.30 Uhr  
Telefon 07532/29 76

**- Redaktionsschluss  
für das Mitteilungsblatt:**  
Immer Freitag, 11.00 Uhr, im Sekretari-  
at des Bürgermeisters.



### Voraussichtliche Sitzungstermine im 1. Halbjahr 2004

20. Januar	AUT
27. Januar	GR
03. Februar	ATK
17. Februar	GR
02. März	AUT
16. März	GR
20. April	GR
27. April	AUT
11. Mai	GR
18. Mai	AUT
08. Juni	GR
22. Juni	AUT

GR = Gemeinderat  
AUT = Ausschuss für Umwelt  
und Technik  
ATK = Ausschuss für Tourismus  
und Kultur

### Öffentliche Bekanntmachung

**In-Kraft-Treten des vorhabenbezoge-  
nen Bebauungsplans für eine Teilflä-  
che des Flurstücks 1612 im Stadtteil  
Riedetsweiler der Stadt Meersburg**

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat  
am 18. November 2003 in öffentlicher Sit-  
zung den Bebauungsplan sowie die dazu-  
gehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach  
§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlos-  
sen.

Maßgebend ist der Lageplan zum Bebau-  
ungsplan in der Fassung vom 18. Novem-  
ber 2003.

**Der vorhabenbezogene Bebauungs-  
plan für eine Teilfläche des Flurstücks  
1612 im Stadtteil Riedetsweiler der  
Stadt Meersburg sowie die dazugehöri-  
gen Örtlichen Bauvorschriften treten  
mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§  
10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan einschließlich Be-  
gründung sowie die dazugehörigen Örtli-  
chen Bauvorschriften können beim Stadt-  
bauamt in Meersburg während der übli-  
chen Dienststunden eingesehen werden.  
Jedermann kann den Bebauungsplan und  
die Örtlichen Bauvorschriften einsehen  
und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1  
und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger  
Entschädigungsansprüche im Falle der in  
den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Ver-  
mögensnachteile, deren Leistung schrift-  
lich beim Entschädigungspflichtigen zu  
beantragen ist, und des § 44 Abs. 4  
BauGB über das Erlöschen von Entschä-  
digungsansprüchen, wenn der Antrag  
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren  
gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 12. Dezember 2003  
Tausendfreund

**STADT MEERSBURG  
BODENSEEKREIS**

**Erste Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 9. Dezember 2003 folgende

**Erste Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung  
einer Zweitwohnungssteuer  
vom 21. November 2000**

beschlossen:

**Artikel I**

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3.000 Euro **600,00 Euro**
- b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro **840,00 Euro**
- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5.000 Euro **1.020,00 Euro**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 der Satzung vom 21. November 2000 außer Kraft.

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,  
Meersburg, 10. Dezember 2003  
gez. Tausendfreund, Bürgermeister



**Aus der Arbeit des  
Meersburger Gemeinderates - in öffentlicher  
Sitzung am 9. Dezember  
2003 notiert**

**01. Modernisierung Freibad**

**- Kostenbericht:**

Projektsteuerer Müller erstattete dem Gemeinderat einen Kostenbericht mit Stand vom 9. Dezember 2003. Die Kostenentwicklung wurde dargelegt, diese verläuft im vorgegebenen Kostenrahmen. Der Gemeinderat nahm von dem Kostenbericht Kenntnis.

**- Vergabe von Bauleistungen:**

Von den Fachplanern wurden die Technikgewerke für die Modernisierung Freibad beschränkt ausgeschrieben: Die Submissionen für die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektroinstallation und Beleuchtung fand am 21. November 2003 statt.

Die Kassenanlage soll betriebsbedingt bzw. auf Anregung des Betreibers, der GMF, erweitert werden. Über die einzel-

nen Nachtragspositionen wurde in der Sitzung eingehend informiert. Die Finanzierung erfolgt über Leasing. Die erforderlichen Mittel - mit Ausnahme Kassenanlage - sind im Vermögenshaushalt 2004 und der Kostenfestschreibung vom 9. Dezember 2003 eingeplant und enthalten.

**Beschlüsse:**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich folgende Vergaben:

- Gewerke Heizung an die Firma Selb Heizungsbau in Meersburg zur Vergabesumme netto 31.795,25 Euro
- Gewerk Lüftung an die Firma Hammer GmbH in Friedrichshafen zur Vergabesumme netto 25.501,15 Euro
- Gewerk Sanitär an die Firma Bühler, Radolfzell, zur Vergabesumme netto 72.246,42 Euro
- Gewerk Elektroinstallation, Beleuchtung und Beschaffung an die Firma Kees GmbH in Pfullendorf zur Vergabesumme netto 47.665,64 Euro

**02. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Krieseergeten"**

- **Beschluss zur Aufhebung der Satzungen vom 17. Juni 2003**
- **Beratung und Beschlussfassung über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**
- **Erneuter Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften**

Das Landratsamt hat gegen den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Krieseergeten auf Grund einer nach seiner Auffassung fehlerhaften Abwägung der naturschutzrechtlichen Belange kommunalaufsichtliche Schritte angekündigt bzw. die Stadt aufgefordert den Abwägungsfehler zu beheben.

Nach Rücksprache mit dem beteiligten Fachplanungsbüro, das die Ausgleichsregelung der Baumpflanzaktion vorgeschlagen hat, muss dem Landratsamt offenbar Recht gegeben werden. Das Büro Senner stellt als Besprechungsergebnis mit dem Landratsamt fest, dass die Pflanzung alter Obstbaumarten auf Gemarkung Meersburg unter anderem aus folgenden fachlichen und formalen Gründen nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden kann:

- keine Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahme
- nicht dargestellt, wo die neuen Bäume stehen
- keine dauerhafte Sicherung möglich (vertragliche Vereinbarung mit Besitzer und dauerhafte Kontrolle bzw. Verpflichtung zur Nachpflanzung bei Abgang)

Zwar wäre eine Kartierung der Baumstandorte ebenso wie eine Konkretisierung der einzelnen Pflanzungen möglich, eine vertragliche Sicherung erscheint jedoch in Folge des gegebenen Sachverhalts ausgeschlossen. Nachdem diese Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme in den Bebauungsplan